Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung: GmbHG

Rowedder / Pentz

7. Auflage 2022
ISBN 978-3-8006-6613-3
Vahlen

3. Nach der Eintragung. Nach der Eintragung ist trotz des Mangels von einer **bestehenden Gesellschaft** auszugehen, so dass der Mangel eines nichtigen Gesellschaftszwecks namentlich dadurch geheilt werden kann, dass ein satzungsändernder Gesellschafterbeschluss (§ 53 f. – Eintragung erforderlich!) einen zulässigen Zweck bestimmt; betrifft der Mangel hingegen den Unternehmensgegenstand, so verlangt § 76 über die Erfordernisse des § 53 Abs. 2 hinausgehend einen einstimmigen Gesellschafterbeschluss (→ § 76 Rn. 1, → § 76 Rn. 6 f.). 82

Im Übrigen kommt es darauf an, ob der Unternehmensgegenstand **oder** der Gesellschaftszweck schlechthin unzulässig ist.[187] Für den ersten Fall gibt § 75 die Nichtigkeitsklage, und zwar jedem Gesellschafter, jedem Geschäftsführer und ggf. jedem Aufsichtsratsmitglied. Außerdem kann die Gesellschaft nach § 397 S. 2 FamFG von Amts wegen gelöscht werden. Ist dagegen der Gesellschaftszweck unzulässig, so können die Gesellschafter nach Maßgabe des § 61 auf Auflösung klagen[188] oder der einzelne Gesellschafter seinen Austritt aus wichtigem Grunde erklären.[189] Bei Gefährdung des Gemeinwohls kann die Gesellschaft gem. § 62 aufgelöst werden. Schließlich hat das Registergericht ggf. nach § 399 Abs. 4 FamFG die Auflösung der Gesellschaft zu betreiben.[190] Die gewerberechtliche Untersagung eines Gewerbes führt aber nicht zur Amtslöschung eines im Handelsregister eingetragenen Unternehmensgegenstands nach §§ 395, 393 FamFG: Gewerberecht und Registerrecht sind zu trennen.[191] 83

4. Änderung in unzulässigen Zweck. Gibt sich die Gesellschaft **später** einen unzulässigen Zweck, so ist zu unterscheiden: Ein Gesellschafterbeschluss solchen Inhalts ist nichtig (§§ 134, 138 BGB); der Registerrichter darf die dahingehende Satzungsänderung nicht eintragen. im Übrigen kommen die Klagen nach § 75 und § 61 in Frage, daneben die Auflösung nach § 397 FamFG sowie § 399 FamFG. Ändert sich der Gesellschaftszweck aber **nur tatsächlich** in solcher Weise – was noch nicht durch Vornahme **einzelner** gesetzlich verbotener Geschäfte eintritt, sondern eine planmäßige Aufnahme verbotener Geschäftstätigkeit voraussetzt –, so kann Auflösungsklage gem. § 61 erhoben werden oder der einzelne Gesellschafter seinen Austritt aus wichtigem Grunde erklären (→ § 34 Rn. 102); ggf. kann auch das Gericht nach § 62 vorgehen. 84

VI. Annex: GmbH und GwG

Das Geldwäschegesetz (GwG)[192] hat in den letzten Jahren in der Beratungspraxis massiv an Bedeutung zugenommen.[193] Ua **Notare** und **Rechtsanwälte** gehören gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG zu den Verpflichteten aus dem Geldwäschegesetz, beispielsweise nach lit. a ee), wenn sie für den Mandanten an der Planung oder Durchführung der Gründung, des Betriebs oder der Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen mitwirken. Namentlich **Steuerberater** und **Wirtschaftsprüfer** sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG bei jeder ihrer Tätigkeiten Verpflichtete aus dem GwG. 85

DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Verpflichteten müssen gem. § 4 Abs. 1 GwG zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung über ein wirksames Risikomanagement verfügen, das gem. § 4 Abs. 2 GwG eine Risikoanalyse (§ 5 GwG) und interne **Sicherungsmaßnahmen** umfasst (§ 6 GwG). 86

Die **Risikoanalyse** müssen die Verpflichteten dokumentieren, regelmäßig (mindestens jährlich) überprüfen und ggf. aktualisieren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen die jeweils aktuellste Fassung der Risikoanalyse zur Verfügung stellen. Jeder Verpflichtete muss zudem gem. § 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG seine **Mitarbeiter** in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung laufend schulen. Hilfestellung gibt ihm dabei zB die Nationale Risikoanalyse (→ Rn. 89 f.). 87

In der **Risikoanalyse** (§ 5 GwG) müssen die Verpflichteten diejenigen Risiken für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermitteln, bewerten und dokumentieren, die für von ihnen betriebene Geschäfte bestehen. Das GwG nennt in Anlage 1 und 2 jeweils selbst Risikofaktoren, und zwar Faktoren für ein potenziell geringeres bzw. Faktoren für ein potenziell höheres Risiko. Ein potenziell geringeres Risiko **(Anlage 1)** birgt – spezifisch auf Maßnahmen im GmbH-Gesellschaftsrecht bezogen – etwa die Teilnahme eines börsennotiertes Unternehmen an einer GmbH-Gründung oder die Teilnahme natürlicher oder juristischer Personen mit (Wohn-)Sitz in geografischen Gebieten mit geringeren Risiken. Ein potenziell höheres Risiko **(Anlage 2)** liegt dagegen bei Teilnahme von Personen mit (Wohn-)Sitz in Gebieten, die nicht über hinreichende Systeme zur Verhinderung, Aufdeckung und 88

[187] Nunmehr auch Lutter/Hommelhoff/*Bayer* Rn. 19.
[188] Scholz/*Cramer* Rn. 45; MüKoGmbHG/*Fleischer* Rn. 44.
[189] Scholz/*Cramer* Rn. 45.
[190] § 397 S. 2 Hs. 1 FamFG: Baumbach/Hueck/*Fastrich* Rn. 18; MüKoGmbHG/*Fleischer* Rn. 44.
[191] OLG Frankfurt GmbHR 2019, 415 (gegen OLG Düsseldorf GmbHR 2013, 1152); zust. Lutter/Hommelhoff/*Bayer* Rn. 16.
[192] Vertiefend dazu insbesondere *Thelen,* Geldwäscherecht in der notariellen Praxis, 2021.
[193] S. im Überblick etwa *Sommer* MittBayNot 2019, 107 und MittBayNot 2019, 226.

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen. Ein höheres Risiko birgt nach Anlage 2 Nr. 2 lit. b GwG beispielsweise auch die Betreuung vermögender Privatkunden.

89 Bei der internen Risikoanalyse ist auch das Ergebnis der nationalen Risikoanalyse zu berücksichtigen. Für Deutschland wurde 2019 erstmals eine **nationale Risikoanalyse** erstellt. Sie ist auf dem Internetauftritt des Bundesfinanzministeriums abrufbar.[194]

90 Kernaussagen zur GmbH in der nationalen Risikoanalyse sind: Es wird beispielsweise gesagt, die meisten Fälle der Wirtschaftskriminalität unter den deutschen Rechtsformen beträfen die GmbH. Freilich wird auch gesagt, dass die GmbH beliebt und weit verbreitet sei.[195] Unter den Gesellschaften mbH sollen vor allem kleinere und mittlere Unternehmen wie etwa auch die UG (haftungsbeschränkt) von Geldwäschehandlungen betroffen sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Unternehmenskonstruktion nicht leicht auf einen wirtschaftlichen Berechtigten (§ 3 GwG; s. auch → Rn. 96 ff.) zurückzuführen ist, sondern beispielsweise eine Ltd., ein Trust oder ein Treuhänder dahintersteht.[196] Die verpflichtende notarielle Beurkundung des Verkaufs und der Abtretung von GmbH-Anteilen dürfte angesichts der stark gewachsenen Compliance-Pflichten des Notars nach dem GwG das Geldwäscherisiko allerdings insgesamt senken.[197]

91 Weiter treffen die Verpflichteten **allgemeine Sorgfaltspflichten** (§ 10 GwG), die mit umfangreichen Dokumentationspflichten für jeden einzelnen Vorgang einher gehen (§ 8 GwG). IE muss der Verpflichtete

- Vertragspartner und die ggf. für sie handelnden Personen **identifizieren** (§ 11 Abs. 4 GwG);
- klären, ob der Vertragspartner für einen **wirtschaftlich Berechtigten** handelt (§ 4 GwG, s. auch → Rn. 96 ff.);
- dabei prüfen, ob es sich bei der Person um eine politisch exponierte Person handelt (s. auch → Rn. 95);
- kontinuierlich die Geschäftsbeziehung überwachen einschließlich der Transaktionen, die in ihrem Verlauf durchgeführt werden.

92 Der Verpflichtete muss also sowohl bei der Begründung einer Mandatsbeziehung als auch bei jedem neuen Auftrag oder Unterauftrag dieses Mandanten anhand der in Anlage 1 und 2 zum GwG genannten Faktoren eine **konkrete Risikobewertung** vornehmen und das Ergebnis dieser Risikobewertung festhalten (beispielsweise durch Einordnung in ein geringeres, mittleres oder höheres Geldwäscherisiko). Das gilt für jede gesellschaftsrechtliche Maßnahme, wie der weite Begriff der „Verwaltung" in § 2 Nr. 10 lit. a ee GwG zeigt, also beispielsweise für die **Gründung** einer Gesellschaft, jede **Änderung des Gesellschaftsvertrags,** die Beratung im Zusammenhang mit der Liquidation einer Gesellschaft, alle Transaktionen im Zusammenhang mit einer GmbH usw, kurz jede Maßnahme im Lebenszyklus einer Gesellschaft.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

93 Ergibt die Ermittlung gem. § 10 GwG ein **höheres Geldwäscherisiko,** treffen den Verpflichteten verstärkte Sorgfaltspflichten gem. § 15 GwG. Faktoren für ein höheres Risiko sind (neben den in Anlage 2 zum GwG genannten, s. auch → Rn. 88) auch in § 15 GwG selbst aufgeführt:

- es handelt sich um politisch exponierte Personen oder deren Familienmitglieder (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG, s. auch → Rn. 95);
- es handelt sich um eine Person, die ihren Wohnsitz in einem Staat, der auf einer entsprechenden Risikoliste der EU[198] oder der Financial Action Task Force (FATF)[199] geführt wird (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG);
- es handelt sich um eine Transaktion, die besonders komplex oder ungewöhnlich groß ist, die einem ungewöhnlichen Transaktionsmuster folgt oder die keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck hat (§ 15 Abs. 3 Nr. 3 GwG).

94 Liegt ein **höheres Geldwäscherisiko** (→ Rn. 88, → Rn. 93) vor, muss der Verpflichtete zudem nach der Mittelherkunft für die gesellschaftlichen Maßnahmen fragen (§ 15 Abs. 4 Nr. 2 GwG) und die Geschäftsbeziehung einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung unterziehen (§ 15 Abs. 4 Nr. 3 GwG). Weitere Pflichten treffen den Verpflichteten bei Vorliegen einer politisch exponierten

---

[194] Die Studie ist abrufbar unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2019-10-19-erste-nationale-risikoanalyse_2018–2019.pdf?__blob=publicationFile&v=15 (zuletzt abgerufen am 25.4.2021).

[195] S. 34 der Studie.

[196] S. 35 der Studie.

[197] Vgl. dazu auch S. 103 der Studie, wo davon gesprochen wird, dass bestimmte Share Deals dazu dienen, die notarielle Form zu umgehen, etwa die Übertragung von KG-Anteilen oder von Anteilen an Aktiengesellschaften, die Immobilien halten. Rechtsanwälte und Steuerberater, die in solche Transaktionen eingebunden sind, müssen ihre Geldwäschepflichten besonders sorgfältig wahrnehmen. Insbesondere können Anwälte und Steuerberater auch Meldepflichten treffen aus der GwGMeldV-Immobilien, BGBl. 2020 I 1965.

[198] Gemäß Festlegung der Delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2016/1675. Dazu zählen derzeit etwa Afghanistan, Bahamas, Irak.

[199] Gemäß Festlegung der FATF in den jeweils aktuellen Informationsberichten „High-Risk Jurisdictions subject to a Call for Action" oder „Jurisdictions under Increased Monitoring", beide abrufbar unter www.fatf-gafi.org, dort unter „publications" (zuletzt abgerufen am 25.4.2021). Dazu gehört etwa Albanien.

Person (→ Rn. 94; § 15 Abs. 4 GwG). Danach sind insbesondere angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft der Vermögenswerte bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden.

Politisch exponierte Personen sind die in § 1 Abs. 12 GwG genannten, also jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat. Dazu zählen Staats- und Regierungschefs, Minister, Abgeordnete, Mitglieder von Führungsgremien politischer Parteien, Mitglieder oberster Gerichtshöfe, Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen und Zentralbanken, Diplomaten, Mitglieder der Leitungsorgane staatseigener Unternehmen und Mitglieder der Leitungsorgane internationaler Organisationen. **95**

Ein wesentlicher Pfeiler der Geldwäschebekämpfung ist auch die Ermittlung des **wirtschaftlich Berechtigten.** Bei juristischen Personen wie der GmbH zählt gem. § 3 Abs. 2 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar **96**

– mehr als 25 % der Kapitalanteile hält (Nr. 1) oder
– mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert (Nr. 2) oder
– auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt (Nr. 3).

Mittelbare Kontrolle wird sodann in § 3 Abs. 3 S. 2 f. GwG legaldefiniert.

Wenn keiner der vorgenannten Punkte erfüllt ist, also beispielsweise in einem Fall, in dem eine GmbH fünf Inhaber von Geschäftsanteilen zu je 20 % hat, gilt (Fiktion) gem. § 3 Abs. 2 S. 4 GwG als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter der juristischen Person, also der **Geschäftsführer.** **97**

Der Verpflichtete muss den wirtschaftlich Berechtigten ermitteln und muss dazu von der betroffenen Gesellschaft Auskunft verlangen. Dazu muss der Verpflichtete gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG die Eigentums- und Kontrollstruktur (→ Rn. 96) „mit angemessenen Mitteln" in Erfahrung bringen. Ist eine GmbH an einem Erwerbsvorgang nach § 1 GrEStG beteiligt, muss der Notar vor Beurkundung eine Dokumentation der Wirtschafts- und Kontrollstruktur in Textform einholen (§ 11 Abs. 5a GwG). **98**

Bei der Identifizierung der hinter der Gesellschaft stehenden natürlichen Person hat der Verpflichtete zumindest den Namen zu ermitteln und – je nach geldwäscherechtlichem Risiko – weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben wie etwa das Geburtsdatum (§ 11 Abs. 5 S. 1 GwG). Bei neuen Geschäftsbeziehungen, dh Geschäftsbeziehungen seit Inkrafttreten der hier relevanten Änderungen des GwG, muss der Verpflichtete zudem zur Überprüfung der ihm gegebenen Informationen Einsicht in das Transparenzregister (→ Rn. 100) nehmen (§ 12 Abs. 3 S. 1 GwG). **99**

Zur Erfassung und Zugänglichmachung von Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten ist ein **Transparenzregister** (§§ 18 ff. GwG) eingerichtet.[200] Dort haben sich im Grundsatz alle juristischen Personen des Privatrechts mit den in § 19 GwG aufgeführten Daten zu registrieren. Mit Gesetz vom 10.6.2021 hat der Bundestag beschlossen, das Transparenzregister von einem Auffangregister zu einem Vollregister aufzuwerten. In der Folge müssen sich auch solche Gesellschaften registrieren, deren wirtschaftlicher Berechtigter bereits aus Dokumenten anderer Register, insbesondere des Handelsregisters, ermittelt werden kann. Das bedeutet: Auch dann, wenn die in der Gesellschafterliste der GmbH (§ 40) enthaltenen Daten mit dem wirtschaftlich Berechtigten deckungsgleich sind, ist eine zusätzliche Registrierung im Transparenzregister nunmehr erforderlich. Das galt bisher nur bei Treuhandverhältnissen: Bestehen hinsichtlich von Geschäftsanteilen Treuhandverhältnisse, musste die GmbH schon bisher zwingend im Transparenzregister registriert werden. Das Transparenzregister führt also zwingend zur Aufdeckung bestehender Treuhandverhältnisse, wobei der Zugang des Transparenzregisters anders als der zum Handelsregister beschränkt ist (vgl. § 23 Abs. 1, insbesondere S. 2 GwG). **100**

Ein mittlerweile für die freien Berufe nicht mehr zu vernachlässigender Bestandteil der Geldwäschepflichten stellen schließlich **Meldepflichten** nach § 43 GwG dar. Zwar sind Notare, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater durch ihre Schweigepflicht gem. § 43 Abs. 2 S. 1 GwG von Verdachtsmeldungen weitestgehend befreit. Wenn der Verpflichtete aber **weiß,** dass der Vertragspartner die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt, bleibt die Meldepflicht bestehen, § 43 Abs. 2 S. 2 GwG. Sind mit dem GmbH-Mandat Immobilientransaktionen verbunden (dann natürlich, wenn die GmbH als Vertragsbeteiligter auftritt, aber auch dann, wenn die GmbH als Transaktionsobjekt Immobilien direkt oder indirekt hält), kommt auch eine Pflicht zur **Meldung eines Sachverhalts** nach der GwGMeldV-Immobilien vom 20.8.2020 (BGBl. 2020 I 1965) in Betracht, wenn eine der in der Verordnung genannten zahlreichen Fallgestaltungen vorliegt. **101**

[200] S. www.transparenzregister.de.

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

§ 2 Form des Gesellschaftsvertrags

(1) **[1] Der Gesellschaftsvertrag bedarf notarieller Form. [2] Er ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen.**

(1a) **[1] Die Gesellschaft kann in einem vereinfachten Verfahren gegründet werden, wenn sie höchstens drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer hat. [2] Für die Gründung im vereinfachten Verfahren ist das in der Anlage** [ab 1.8.2022: der Anlage 1] **bestimmte Musterprotokoll zu verwenden. [3] Darüber hinaus dürfen keine vom Gesetz abweichenden Bestimmungen getroffen werden. [4] Das Musterprotokoll gilt zugleich als Gesellschafterliste. [5] Im Übrigen finden auf das Musterprotokoll die Vorschriften dieses Gesetzes über den Gesellschaftsvertrag entsprechende Anwendung.**

(2) **Die Unterzeichnung durch Bevollmächtigte ist nur auf Grund einer notariell errichteten oder beglaubigten Vollmacht zulässig.**
[ab 1.8.2022]

(3) **[1] Die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags sowie im Rahmen der Gründung der Gesellschaft gefasste Beschlüsse der Gesellschafter können im Fall einer Gründung ohne Sacheinlagen auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen. [2] In diesem Fall genügen abweichend von Absatz 1 Satz 2 für die Unterzeichnung die qualifizierten elektronischen Signaturen der mittels Videokommunikation an der Beurkundung teilnehmenden Gesellschafter. [3] Die Gründung mittels Videokommunikation kann auch im Wege des vereinfachten Verfahrens nach Absatz 1a oder unter Verwendung der in Anlage 2 bestimmten Musterprotokolle erfolgen. [4] Bei Verwendung der in Anlage 2 bestimmten Musterprotokolle gilt Absatz 1a Satz 3 bis 5 entsprechend.**

Anlage [ab 1.8.2022 Anlage 1] (zu § 2 Abs. 1a)

a) Musterprotokoll für die Gründung einer Einpersonengesellschaft

UR. Nr. …….

Heute, den ……, erschien [ab 1.8.2022] *[mittels Videokommunikation]* [5] vor mir, ……, Notar/in mit dem Amtssitz in ……, Herr/Frau[1]
……
…… [2].

1. Der Erschienene errichtet hiermit nach § 2 Abs. 1a GmbHG eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung [ab 1.8.2022] *[mittels Videokommunikation]* [5] unter der Firma …… mit dem Sitz in ……
2. Gegenstand des Unternehmens ist ……
3. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt …… Euro (iW Euro) und wird vollständig von Herrn/Frau[1] …… (Geschäftsanteil Nr. 1) übernommen. Die Einlage ist in Geld zu erbringen, und zwar sofort und in voller Höhe/zu 50 Prozent sofort, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Einforderung beschließt[3].
4. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird Herr/Frau[4] ……, geboren am ……, wohnhaft in ……, bestellt. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.
5. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 300 Euro, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.
6. Von dieser Urkunde erhält eine Ausfertigung der Gesellschafter, beglaubigte Ablichtungen die Gesellschaft und das Registergericht (in elektronischer Form) sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle –.
7. Der Erschienene wurde vom Notar/von der Notarin insbesondere auf Folgendes hingewiesen:
   ……

Hinweise:

[1] Nicht Zutreffendes streichen. Bei juristischen Personen ist die Anrede Herr/Frau wegzulassen.

[2] Hier sind neben der Bezeichnung des Gesellschafters und den Angaben zur notariellen Identitätsfeststellung ggf. der Güterstand und die Zustimmung des Ehegatten sowie die Angaben zu einer etwaigen Vertretung zu vermerken.

[3] Nicht Zutreffendes streichen. Bei der Unternehmergesellschaft muss die zweite Alternative gestrichen werden.

[4] Nicht Zutreffendes streichen.

[5] Hinweis auf die Videokommunikation im Falle einer Präsenzbeurkundung zu streichen.

b) Musterprotokoll für die Gründung einer Mehrpersonengesellschaft mit bis zu drei Gesellschaftern

UR. Nr. …….

Heute, den ……, erschien [ab 1.8.2022] *[mittels Videokommunikation]*[5] vor mir, ……, Notar/in mit dem Amtssitz in ……,
Herr/Frau[1] ……
……
…… [2].

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Herr/Frau[1] ……
……
…… [2].
Herr/Frau[1] ……
……
…… [2].

1. Die Erschienenen errichten hiermit nach § 2 Abs. 1a GmbHG eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung [ab 1.8.2022] *[mittels Videokommunikation]* [5] unter der Firma …… mit dem Sitz in ……
2. Gegenstand des Unternehmens ist ……
3. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt …… Euro (iW Euro) und wird wie folgt übernommen:
4. Herr/Frau[1] …… übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von …… Euro (iW Euro) (Geschäftsanteil Nr. 1), Herr/Frau[1] …… übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von … Euro (iW Euro) (Geschäftsanteil Nr. 2), Herr/Frau[1] …… übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von …… Euro (iW Euro) (Geschäftsanteil Nr. 3),
5. Die Einlagen sind in Geld zu erbringen, und zwar sofort und in voller Höhe/zu 50 Prozent sofort, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Einforderung beschließt[3].
6. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird Herr/Frau[4] ……, geboren am ……, wohnhaft in ……, bestellt. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.
7. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 300 Euro, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.
8. Von dieser Urkunde erhält eine Ausfertigung jeder Gesellschafter, beglaubigte Ablichtungen die Gesellschaft und das Registergericht (in elektronischer Form) sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle –.
9. Die Erschienenen wurden vom Notar/von der Notarin insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

……

Hinweise:

[1] Nicht Zutreffendes streichen. Bei juristischen Personen ist die Anrede Herr/Frau wegzulassen.

[2] Hier sind neben der Bezeichnung des Gesellschafters und den Angaben zur notariellen Identitätsfeststellung ggf. der Güterstand und die Zustimmung des Ehegatten sowie die Angaben zu einer etwaigen Vertretung zu vermerken.

[3] Nicht Zutreffendes streichen. Bei der Unternehmergesellschaft muss die zweite Alternative gestrichen werden.

[4] Nicht Zutreffendes streichen.

[5] Hinweis auf die Videokommunikation im Falle einer Präsenzbeurkundung zu streichen.

Fassung ab 1.8.2022:

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Anlage 2
(zu § 2 Absatz 3)

[Musterprotokolle für die Gründung mittels Videokommunikation]

a) Musterprotokoll für die Gründung einer Einpersonengesellschaft mittels Videokommunikation

UR. Nr.……
Heute, den ……,
erschien mittels Videokommunikation vor mir, ……,
Notar/in mit dem Amtssitz in
……,
Herr/Frau[1]
……
…… [2].

1. Der/Die 1) Erschienene errichtet hiermit nach § 2 Absatz 3 GmbHG mittels einer Beurkundung im Wege der Videokommunikation nach den §§ 16a ff. BeurkG eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma ……
   ……
   mit dem Sitz in ……
2. Gegenstand des Unternehmens ist ……
3. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt …… € (i.W……. Euro) und wird vollständig von:
   Herrn/Frau[1] …… (Geschäftsanteil Nr. 1) übernommen.
   Die Einlage ist in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe/zu 50 Prozent sofort, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Einforderung beschließt[3].
4. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird/Zu den Geschäftsführern der Gesellschaft werden[4]
   Herr/Frau[4] ……
   ……,
   geboren am …….., wohnhaft in ……
   ……,
   Herr/Frau[4] ……
   ……,

geboren am ……., wohnhaft in ……
……,
…… bestellt.[5)]
Der Geschäftsführer ist/Die Geschäftsführer sind[4)] von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

5. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 600 €, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüberhinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.
6. Von dieser Urkunde erhält eine Ausfertigung jeder Gesellschafter, beglaubigte Ablichtungen die Gesellschaft und das Registergericht (in elektronischer Form) sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle –.
7. Der/Die Erschienene[4)] wurden vom Notar/von der Notarin[4)] insbesondere auf Folgendes hingewiesen:
……

Hinweise:

[1)] Nicht Zutreffendes streichen. Bei juristischen Personen ist die Anrede Herr/Frau wegzulassen.

[2)] Hier sind neben der Bezeichnung des Gesellschafters und den Angaben zur notariellen Identitätsfeststellung ggf. der Güterstand und die Zustimmung des Ehegatten sowie die Angaben zu einer etwaigen Vertretung zu vermerken.

[3)] Nicht Zutreffendes streichen. Bei der Unternehmergesellschaft muss die zweite Alternative gestrichen werden.

[4)] Nicht Zutreffendes streichen.

[5)] Weitere Geschäftsführer können ergänzt werden.

b) Musterprotokoll für die Gründung einer Mehrpersonengesellschaft mittels Videokommunikation

UR. Nr.……
Heute, den ……,
erschienen mittels Videokommunikation vor mir, ……,
Notar/in mit dem Amtssitz in
……,
Herr/Frau[1)]
……
……[2)],
Herr/Frau[1)]
……
……[2)],
Herr/Frau[1)]
……
……[2)].

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

1. Die Erschienenen errichten hiermit nach § 2 Absatz 3 GmbHG durch Beurkundung des Gesellschaftsvertrages mittels Videokommunikation nach den §§ 16a ff. BeurkG eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma ……
……
mit dem Sitz in ……
2. Gegenstand des Unternehmens ist ……
3. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt …… € (i.W……. Euro) und wird wie folgt übernommen:
Herr/Frau[3)] …… übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von …… € (i.W……. Euro) (Geschäftsanteil Nr. 1),
Herr/Frau3) …… übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von …… € (i.W……. Euro) (Geschäftsanteil Nr. 2),
Herr/Frau3) …… übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von …… € (i.W……. Euro) (Geschäftsanteil Nr. 3).
Die Einlagen sind in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe/zu 50 Prozent sofort, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Einforderung beschließt.[4)]
4. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird/Zu den Geschäftsführern der Gesellschaft werden[3)]
Herr/Frau[3)] ……
……,
geboren am ……., wohnhaft in ……
……,
Herr/Frau[3)] ……
……,
geboren am ……., wohnhaft in ……
……,
…… bestellt.[5)]
Der Geschäftsführer ist/Die Geschäftsführer sind[3)] von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
5. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 600 €, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüberhinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.

6. Von dieser Urkunde erhält eine Ausfertigung jeder Gesellschafter, beglaubigte Ablichtungen die Gesellschaft und das Registergericht (in elektronischer Form) sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle –.
7. Die Erschienenen wurden vom Notar/von der Notarin[3] insbesondere auf Folgendes hingewiesen:
   ……

Hinweise:

[1] Nicht Zutreffendes streichen. Bei juristischen Personen ist die Anrede Herr/Frau wegzulassen.

[2] Hier sind jeweils neben der Bezeichnung des Gesellschafters und den Angaben zur notariellen Identitätsfeststellung ggf. der Güterstand und die Zustimmung des Ehegatten sowie die Angaben zu einer etwaigen Vertretung zu vermerken.

[3] Nicht Zutreffendes streichen.

[4] Nicht Zutreffendes streichen. Bei der Unternehmergesellschaft muss die zweite Alternative gestrichen werden.

[5] Weitere Geschäftsführer können ergänzt werden.

Übersicht

	Rn.
I. Normzwecke	1
II. Gesellschaftsvertrag	4
1. Rechtsgeschäft iSd BGB	5
2. Gründung der Einpersonen-Gesellschaft	9
a) Rechtsdogmatische Frage	11
b) Einpersonen-Vorgesellschaft	13
c) Zweckmäßigkeit der gesetzlichen Neuregelung	14
III. Gesellschafter	15
1. Zahl	15
2. Natürliche Personen	16
a) Staatsangehörigkeit	16
b) Ehegatte, Lebenspartner, Güterstand	19
c) Geschäftsunfähige; beschränkt Geschäftsfähige	25
d) Einzelkaufmann	36
3. Juristische Personen	37
a) Juristische Personen des Privatrechts	38
b) Juristische Personen des öffentlichen Rechts	39
c) Ausländische juristische Personen	40
4. Personenhandelsgesellschaften und andere Gemeinschaften	41
a) Personenhandelsgesellschaften	41
b) Andere Verbünde, insbesondere GbR	42
5. Besondere Eigenschaften kraft Gesellschaftsvertrags	46
6. Treuhänder und Strohmann	50
a) Strohmann	51
b) Treuhandverhältnis	54
c) „Durchgriff" auf den Treugeber	60
7. Zusammentreffen mit Arbeitnehmerstellung; Sozialversicherung	62
IV. Der Abschluss des Gesellschaftsvertrags	64
1. Beitrittserklärungen	64
a) Sämtliche Gesellschafter	65
b) Unbedingt; unbefristet	66
2. Notarielle Form	67
a) Zuständigkeit	73
b) Ausländische Notare	74
c) Unterzeichnung	82
d) Nebenabreden	83
e) Änderungen; Ergänzungen	84
f) Online-Gründung (Abs. 3)	86
g) Formmangel	88
3. Bevollmächtigte	90
a) Gesetzliche Vertreter	93
b) Form	94
c) Widerruf	96
d) Formungültige Vollmacht	97
e) Heilung durch Eintragung	100
V. Fehlerhafter Gesellschaftsvertrag und fehlerhafte Beitrittserklärung	101
1. Fehlerhafter Gesellschaftsvertrag	101
a) Gründungsmängel	102
aa) Fälle besonders schwerer Mängel	103
bb) In Vollzug gesetzte Gesellschaft	105
cc) Teilnichtigkeit	106
dd) Unterscheidung Gesellschaftsvertrag – Beitrittserklärung	107
b) Fehlerhafte Vorgesellschaft	108
c) Rechtslage nach Eintragung	111

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Rn.
2. Fehlerhafte Beitrittserklärung ... 113
a) Unwirksamkeit aller Beitrittserklärungen ... 113
b) Unwirksamkeit einer Beitrittserklärung ... 114
c) Heilung durch Eintragung ... 115
d) Unheilbare Mängel ... 116
e) In Vollzug gesetzte Gesellschaft ... 118
f) Schuldrechtliche Ansprüche ... 120
3. Gläubiger- und Insolvenzanfechtung ... 121
VI. Die Auslegung des Gesellschaftsvertrags ... 122
1. Allgemeine Auslegungsgrundsätze ... 122
2. Körperschaftsrechtliche Bestimmungen ... 124
a) Auslegung ... 125
b) Satzung der AG? ... 126
3. Revisibilität im Zivilprozess ... 127
VII. Der Vorvertrag und die Vorgründungsgesellschaft ... 128
1. Vorvertrag ... 128
2. Formbedürftigkeit ... 129
3. Notwendiger Inhalt ... 130
4. Vorgründungsgesellschaft ... 131
VIII. Vereinfachte Gründung mittels notariellen Musterprotokolls ... 135
1. Überblick ... 135
2. Die einzelnen Bestimmungen ... 145
IX. Kosten und Steuern ... 158
1. Kosten ... 158
a) Beurkundungskosten ... 158
aa) Beurkundung des Gesellschaftsvertrags ... 158
bb) Beurkundung des Musterprotokolls ... 163
b) Kosten der Anmeldung, Vollzugsgebühren ... 165
c) Gerichtskosten der Eintragung ... 167
2. Steuern ... 168
a) Mitteilungspflichten ... 169
b) Grunderwerbsteuer; Umsatzsteuer ... 171
c) Körperschaftsteuer ... 175

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

I. Normzwecke

1 § 2 regelt die **Form**voraussetzungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich der Vollmachten, während die **inhaltlichen** in § 3 niedergelegt sind. Im DiRUG vom 10.6.2021 ist die Einführung einer **Online-Gründung** zum 1.8.2022 vorgesehen (→ Rn. 86 f.).[1]

2 Die notarielle Form des Abs. 1 erfüllt zunächst eine **Beweisfunktion.** Daneben tritt eine **Warnfunktion**[2] (was vom BGH zunächst offen gelassen worden war[3]): Wegen der Bestimmung der Stammeinlage und der damit verbundenen Haftung jedes Gesellschafters wurde die ursprünglich vorgesehene einfache Schriftform[4] zur (gerichtlichen oder) notariellen Beurkundung verstärkt.[5] In der neueren Rspr. des BGH tritt ein noch umfassenderes Verständnis von der notariellen Form zutage, nach dem neben den beiden vorgenannten Funktionen auch eine **materielle Richtigkeitsgewähr** Grund für die Beurkundungspflicht ist.[6]

3 Beurkundung (des Gesellschaftsvertrags, Abs. 1, einschließl. des Musterprotokolls, Abs. 1a S. 2, sowie ggf. der Vollmacht, Abs. 2 Alt. 1) und Beglaubigung (der Vollmacht, Abs. 2 Alt. 2; § 129 BGB iVm § 40 BeurkG) sind den Notaren vorbehalten (→ Rn. 67 ff.).

II. Gesellschaftsvertrag

4 Das Gesetz bezeichnet jede Errichtungsurkunde als „Gesellschaftsvertrag", also auch das Errichtungsgeschäft, an dem nur **eine Person** beteiligt ist, das also sachlich ein einseitiges Rechtsgeschäft darstellt (→ § 1 Rn. 2). Die Novelle 1980 hat lediglich mit Rücksicht auf die Einpersonengründung die Worte „des Abschlusses in" vor „notarieller Form" gestrichen.

---

[1] BT-Drs. 19/30523.

[2] Vgl. BGH GmbHR 1988, 98 f. = NJW-RR 1988, 288 = DB 1988, 223; NJW 1992, 362 f. = WM 1992, 29 (31).

[3] Vgl. BGH NJW 1969, 1856; WM 1973, 67 (68); dazu *Ulmer* ZGR 1981, 593 (599 f.).

[4] Entwurf I (1891), S. 47; Entwurf II (1892) 3, S. 38.

[5] KommBer. S. 4; vgl. iÜ RGZ 54, 418 (419); 66, 116 (121); 149, 385 (395).

[6] BGHZ 105, 324 (338) = NJW 1989, 295 = DB 1988, 2623 – Supermarkt; *Goette* GmbH § 1 Rn. 14. Nach *Meyding/Heidinger* ZNotP 1999, 190 f. bezweckt die Prüfungs- und Belehrungsfunktion die Richtigkeitsgewähr. Baumbach/Hueck/*Zöllner/Noack* § 53 Rn. 71 bezweifelt hingegen die Prüfungs- und Belehrungsfunktion (so BGH WM 1981, 375 f.; BGHZ 105, 324 (338) – Supermarkt, als Grund für das Formerfordernis und lehnt die Richtigkeitsgewähr als weiteren Grund ab.